

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BESCHLUSSFASSUNG zu 5. Erlengrund

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Erlengrund
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse)
als Mischverkehrsfläche ausgebaut incl. Nebenflächen (Müllstellflächen)
- beginnend an der Eschenbreite,
verlaufend in südwestlicher Richtung, endend an der Bebauung
- 1.2. Stichstraßen
von Hauptachse abgehend, als Mischverkehrsflächen ausgebaut
Stichstraße 1: in südlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 18 und 30, endend in einem
Wendehammer
Stichstraße 2: in südlicher Verlängerung der Hauptachse, in Höhe Haus Nr. 48,
endend in einem Wendehammer
- 1.3. Gehweg 1
- beginnend an der Stichstraße 1, verlaufend in südlicher Richtung, endend am
Grünzug/ Wegeverbindung

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine
zu 1.2.: keine
zu 1.3.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.